



Ic21 - 5161.31 -

Hannover, den 16.07.98

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBI. I.S. 1393 - wird der Firma

Diedrich Schröder GmbH & Co. KG
Wesermünder Str. 21 - 25

27432 Bremervörde

vertreten durch die

Gebr. Schröder GmbH, Bremervörde

diese vertreten durch den Geschäftsführer

Hans-Otto Schröder

- die ab 05.08.1995 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern unbefristet verlängert.

Im Auftrag

Nitter



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden. (§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG -)